

**Elektronisch überwachte
Ge- und Verbotzonen im
Rahmen der
Führungsaufsicht – Eine
empirische Analyse der
Anordnungspraxis und
Erwartungen an die EAÜ**



- Forschungsobjekt

Anordnungspraxis elektronisch überwachter Aufenthaltsge- und verbote im deutschen Electronic Monitoring Programm durch die Strafvollstreckungskammern vom 01.01.2011 bis 21.08.2015.

Zusätzliche Erhebung der allgemeinen Einstellungen der Strafvollstreckungsrichter zur EAÜ.

• Fragestellungen

1. Um welche Art von Straftätern handelt es sich bei den deutschen EAÜ-Anordnungen?
2. In welchem Umfang ordnen die Gerichte Aufenthaltsweisungen an und bei welchen Tätergruppen?
3. Welche Ziele wollen die Gerichte damit erreichen?
4. Sind Verstöße gegen Aufenthaltsweisungen bekannt geworden und wie ist darauf reagiert worden?
5. Wie sind die allgemeinen Erwartungen der anordnenden Richter an die EAÜ?

- Methode der Untersuchung

Konzeption: Exploratives Untersuchungsdesign

Erhebungsinstrument: teilstandardisierter Fragebogen

Stichprobe: Alle EAÜ-Anordnungen in der BRD seit Januar 2011 bis August 2015 (inkl. beendeter, aufgehobener und nicht begonnener EAÜ-Fälle); Vermutung max. 150 Fälle

Durchführung: Übersendung der Fragebögen über die FA-Stellen (oder zentralen Kontaktstellen) an die beschlussfassenden StVKs; hohes Engagement der FA-Stellen

Rücklauf: 29 gültige Fragebögen; gute statistische Aussage

- Ergebnisse I.
 - Anlassverurteilung: Ca. 3/4 Sexualstraftäter zu 1/4 Gewaltstraftäter
 - Anordnungsgrund: Bis auf einen Fall, ausschließlich vollständige Haftverbüßung
 - Verbüßungsdauer Strafhaft/Maßregel: 2/3 mittellange (fünf bis zehn J.) und lange (mehr als zehn J.) Freiheitsstrafen
 - Überwachungsdauer: 1 bis 44 Monate; Durchschnitt 22,3 Monate (beendete Fälle); 27% liefen über die erste gerichtliche Prüfung § 68d Abs. 2 StGB hinaus (alle Fälle)
-

- Ergebnisse II.
 - Anordnungspraxis Ge- und Verbotszonen: In 75,9% der EAÜ-Anordnungen eine oder mehrere elektronisch überwachte Aufenthaltsweisungen
 - Gleiche Verteilung von Ge- und Verbotszonen; In der Hälfte der Fälle sowohl Ge- als auch Verbotszonen
 - Unterrepräsentation rein spezialpräventiver Anordnungen
 - Gerichte machen intensiv von Zonenweisungen Gebrauch
 - (Fast) Unabhängig von der Deliktart

- Ergebnisse III.
 - Ziele der StVKs bei Gebotszonenanordnungen (mit einer Zone können mehrere Ziele gleichzeitig verfolgt werden): Bessere Kontrollierbarkeit des Probanden 64,9%, Polizeiliche Flankierung der FA, bspw. im Rahmen der landesspezifischen Präventionskonzepte 42,9%, Ahndung von Weisungsverstößen 28,6%, Ausschaltung kriminogener Anreize außerhalb der Gebotszone 21,4%, Bewusstseinsstärkung für das eigene Verhalten 7,1%.

- Ergebnisse IV.
 - Ziele der StVKs bei Verbotszonenanordnungen (mit einer Zone können mehrere Ziele gleichzeitig verfolgt werden): Ausschaltung kriminogene Anreize innerhalb 73.3%, andere Weisungen der Führungsaufsicht (alle konkreter oder abstrakter Opferschutz) 40%, Bewusstsein des Überwachten 33,3%, Ahndung eines Verstoßes 20%.

- Ergebnisse V.

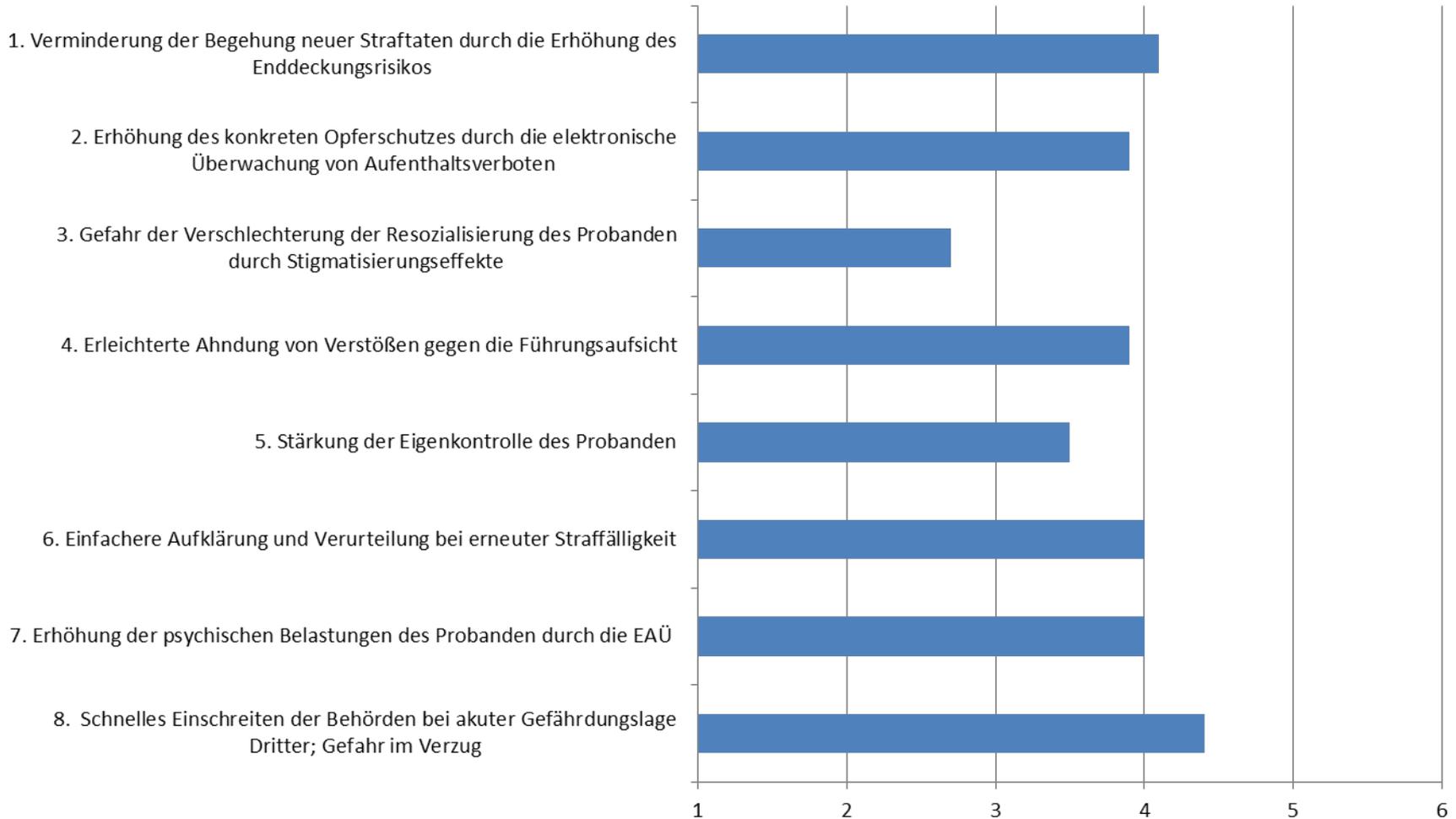
- Verstöße gegen Zonenweisungen und Ahndung:

Neun Verstöße konnten festgestellt werden. Hiervon wurden nur drei als strafrechtlich relevant eingestuft. Beim Rest bestanden Absprachen oder der Zweck der Maßregel war noch nicht gefährdet.

Die relevanten Verstöße wurden mit Strafantrag nach § 145a StGB verfolgt. Ausgang: 1 x Verurteilung FS ohne Bew., 1 x vorheriger Tod des Pd. und einmal noch offen.

Einstellungen zur EAÜ

■ Mittelwert 1=sehr schwach
6=sehr stark



Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit!

**Die Veröffentlichung und Datenbasis
online unter:**

www.rehbeinkrim.de